Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Minister der Finanzen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ministerium der Finanzen.

Da seit einiger Zeit sehr viele falsche Neuethaler und Zehenbaznerstücke im Umlaufe sind, die zum Theil einen geringen, zum Theil aber gar keinen innern Werth haben, so wird das gesammte Publikum mit den vornehmsten Kennzeichen derjenigen falschen Stüken, die bisher dem Nationalschazamt unter die Augen gekommen, durch gegenwartige Proklamation bekannt gemacht, und jedermann gewarnet, keine dergleichen falsche Stüke einzunehmen, und sich vor Verlust und Schaden zu vergaumen.

Die Verwalter der öffentlichen Cassen haben Befehl erhalten, alle falsche Stüke, die ihnen an Zahlung gegeben werden wollten, vor den Augen des Ueberbringers zu zerbrechen, und den Namen desselben an Behörde anzuzeigen.

Zugleich gehet an die sämmtlichen Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, Agenten und andere öffentlichen Beamteten die nachdrüklichste Einladung, auf diejenigen Personen, welche falsche Münzen verbreiten, das wachsamste Aug zu haben, und alle Mittel, die in ihren Händen liegen, zur Entdeckung der Urheber und Beförderer dieser betrüglichen Handlungen anzuwenden.

Geben, Luzern den 2. Febr. 1799.

Beschreibung von falschen Neuenthalern.

1. Gepräg von Ludw. XVI. Jahrzahl 1785. Münzstadtzeichen Vache, sind ziemlich gut gemacht, und werth F. 1 — 7. S. de Suisse.

2. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1786. Münzstadtzeichen Vache, schlecht gemacht, und ganz von Zinn, also nichts werth.

3. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1779. Münzstadtzeichen M, der Kopf sehr inform, und überhaupt schlecht gemacht, und ist werth F. 1 — 10 S.

4. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1788. Münzstadtzeichen Q, ist ganz Zinn und nichts werth.

5. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1789. Münzstadtzeichen A, ziemlich gut gemacht, und ist werth F. 1. — 7. S.

Dem Original gleichlautend.

Der Chef de Bureau des Finanzministers.

Hirzel.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 19. Januar

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesezgebende Corps.

Bürger Gesezgeber!

Indem ihr die Errichtung einer Bibliothek zum Gebrauch der gesezgebenden Räthe verordnet habet, habet ihr dem Volke, dessen Stellvertreter ihr seyd, angekündigt, daß ihr euch mit allen Hülfsmitteln des Genies und der Wissenschaften umgeben wollet, um euch in eurer gesezgebenden Laufbahn behülflich zu seyn, und ihm dadurch zugleich ein sicheres Pfand der Weisheit euerer Gesinnungen und euerer Gesetze gegeben. Es sey uns aber erlaubt, euch die Bemerkung zu machen, daß ihr den Buchdrukern und Buchhändlern eine sehr drückende Verpflichtung aufleget, wenn ihr von ihnen fodert, daß sie vier Exemplare aller von ihnen herausgegebenen Bücher in die Bibliothek der Gesezgeber abliefern sollen. Dieses ist eine beträchtliche Auflage, wenn es Werke von ziemlich hohem Preise betrift.

Beliebet ferners zu bemerken, Bürger Gesezgeber, daß nicht alles, was gedrukt wird, würdig sey in einer Büchersammlung dieser Art zu erscheinen, die ein auserlesenes und geordnetes Ganzes, und nicht ein Magazin unzusammenhängender Zeitschriften werden soll.

Es scheint uns demnach, Bürger Gesezgeber, man könne einem Buchdrucker schwerlich eine andere Verpflichtung als diejenige der Ablieferung von zwei Exemplaren auflegen, wovon das eine nach dem üblichen Gebrauch für die Bibliothek des Drukortes, das andere aber für die Nationalbibliothek bestimmt wäre, welche ohne Zweifel in dem Hauptorte und folglich zum Gebrauch der Mitglieder der gesezgebenden Räthe dienen würde. Wenn unter der Zahl der Werke, die jährlich in Helvetien gedrukt werden, etwann deren zum Vorschein kommen, die zum ordentlichen Gebrauche des Gesezgebers dienen mögen, welches jedoch nur selten geschehen wird, so ist es ja leicht und von geringen Kösten, sich ein besonderes Exemplar für die Bibliothek der gesezgebenden Räthe anzuschaffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)